



Staatsanwaltschaft Saarbrücken, Zähringerstr. 12, 66119 Saarbrücken

Herrn
Mark Siegfried Jäckel
Kalkoffenstraße 1
66113 Saarbrücken

Herr Staatsanwalt Schuck
Telefon: 0681 501-5492
Telefax: 0681 501-

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Akten - / Geschäftszeichen
10 Js 949/25

gst100
Datum
30.09.2025

Ermittlungsverfahren gegen Aleksandra Maria Kasprzak

Kuhn
Bohnenberger
wegen übler Nachrede

Sehr geehrter Herr Jäckel,

in dem oben genannten Verfahren habe ich mit Verfügung vom 29.09.2025 folgende Entscheidung getroffen:

Der Anzeige wird mangels öffentlichen Interesses keine Folge gegeben, §§ 374, 376 StPO.
D. Antragsteller(in) steht der Privatklageweg offen.

Gründe:

Den Beschuldigten lag zur Last, in einem nicht näher bekannten Zeitraum von 2022 bis heute den Anzeigerstatter im Rahmen einer rechtlichen Streitigkeit bezüglich des Umgangsrechts mit dem gemeinsamen Sohn der Beschuldigten Kasprzak und des Anzeigerstatters gegenüber dem Gericht und der Polizei bewusst wahrheitswidrig falsch darzustellen. Hierbei sollen belastende Aspekte betont und entlastende Aspekte aus Sicht des Anzeigerstatters unterschlagen werden.

Ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht nicht. Es handelt sich vorliegend um eine private Auseinandersetzung zwischen ehemaligen Partnern ohne irgendwelche weiteren Folgen. Das Vorbringen des Anzeigerstatters bezieht sich im Wesentlichen auf den Inhalt des Ver-

Hausanschrift
Zähringerstr. 12
66119 Saarbrücken

Geschäftszeiten
Mo. - Fr. 08:30 bis
12:00 Uhr, Mo., Di. und
Do. 13:30 bis 15:30 Uhr

Kommunikation
Telefon: 0681 / 501 05
Telefax: 0681/5015034

fahrens des Jugendamtes und des zugehörigen gerichtlichen Verfahrens. Insofern steht es dem Anzeigerstatter frei, das statthafte Rechtsmittel gegen entsprechende gerichtliche und behördliche Entscheidungen einzulegen.

Bei der vorgeworfenen Tat der übeln Nachrede handelt es sich um ein Privatklagedelikt (§ 374 StPO), welches durch die Staatsanwaltschaft nur bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses (§ 376 StPO) verfolgt wird.

Ein öffentliches Interesse wird in der Regel vorliegen, wenn der Rechtsfrieden über den Lebenskreis der Verletzten hinaus gestört und die Strafverfolgung ein gegenwärtiges Anliegen der Allgemeinheit ist, zum Beispiel wegen des Ausmaßes der Rechtsverletzung, wegen der Rohheit oder Gefährlichkeit der Tat, der rassistischen, fremdenfeindlichen oder sonstigen menschenverachtenden Beweggründe des Täters oder der Stellung des Verletzten im öffentlichen Leben, Nr. 86 Abs. 2 RiStBV.

Das Ausmaß der Rechtsverletzung in hiesigem Verfahren ist weder als besonders gravierend einzustufen, noch stellt sich die Tatausführung als besonders gefährlich dar. Gesellschaftsbezogene niedrige Beweggründe liegen der Tat nicht zugrunde, beziehungsweise entsprechende Anhaltspunkte dafür sind nicht ersichtlich.

Der Rechtsfriede ist demnach nicht über den Lebenskreis des Geschädigten hinaus gestört, so dass die Strafverfolgung kein gegenwärtiges Anliegen der Allgemeinheit ist. Die Tat ist auch nicht geeignet, die Allgemeinheit zu beunruhigen oder überhaupt von ihr wahrgenommen zu werden.

Es steht d. Antragsteller frei, durch Erhebung einer Privatklage (§ 381 StPO) vor dem zuständigen Amtsgericht die beantragte Bestrafung des Beschuldigten selbst zu bewirken. Erfolgsausichten einer Privatklage, die im vorliegenden Fall auch zumutbar ist, sowie etwaige zivilrechtliche Ansprüche werden durch diesen Bescheid nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Schuck
Staatsanwalt

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und enthält deshalb keine Unterschrift, wofür um Verständnis gebeten wird.